

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



16. September 2016

BMF-010311/0091-IV/8/2016

Information zu der am 21. September 2016 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221)

Am **21. September 2016** tritt die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/1443](#) der Kommission, mit der **Chlorehedrin** und **Chlorpseudoephedrin** als zusätzliche Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 in die Liste der erfassten Stoffe der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) aufgenommen werden, in Kraft.

Diese Änderung erfolgte, weil sich Chlorehedrin und Chlorpseudoephedrin mit hohem Ertrag unmittelbar in Methamphetamine (Crystal Meth) umwandeln lassen und deshalb mit einem hohen Abzweigungsrisiko behaftet sind. In der Union wurde Chlorehedrin und Chlorpseudoephedrin seit 2013 mehrfach als Ausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Methamphetamine verwendet. Überdies wurden mehrere Fälle bekannt, in denen diese Stoffe außerhalb der Union für die Herstellung von Methamphetamine verwendet wurden.

Durch die Aufnahme dieser Stoffe in die Kategorie 1 des [Anhangs der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ergeben sich ab 21. September 2016 folgende Änderungen:

- Für die **Ausfuhr** von Chlorehedrin und Chlorpseudoephedrin (ex 2939 99) ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe VB-0221 Abschnitt 3.3.).
- Für die **Einfuhr** von Chlorehedrin und Chlorpseudoephedrin (ex 2939 99) ist gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Einfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „L135“*) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe VB-0221 Abschnitt 4.3.).

- Bei der **Verbringung** von Chlorehedrin und Chlorpseudoephedrin (ex 2939 99) **in das Zollgebiet der Union** haben die Wirtschaftsbeteiligten auf Verlangen der Zollbehörden
 - die erforderliche Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe VB-0221 Abschnitt 2.2.) vorzulegen und
 - den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen (siehe VB-0221 Abschnitt 5.2.).

Diese Aufnahme von Chlorehedrin und Chlorpseudoephedrin als Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 wurde bereits in der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (siehe VB-0221 Anlage 1) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 16. September 2016